

## Position CURAVIVA Schweiz zur Entlastung von pflegenden Angehörigen

### 1. Ausgangslage

Der Bundesrat will die Situation für betreuende und pflegende Angehörige so verbessern, dass sie sich engagieren können, ohne sich zu überfordern oder in finanzielle Engpässe geraten. Dazu plant er bis Ende 2017 einen Vorschlag auszuarbeiten und hat folgende Eckpfeiler definiert:

Aus der Newsmitteilung des Bundesrates:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/aktuell/news/news-1-2-17.html>

#### Kurzzeitige Freistellung

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erhöhen, sollen Arbeitnehmende das Recht haben, sich an ihrem Arbeitsplatz kurzzeitig freistellen zu lassen, um ein krankes Familienmitglied zu pflegen. Dies erfordert Änderungen im Obligationenrecht und im Arbeitsgesetz. Der Lohn soll während der Dauer der Freistellung weiterhin vom Arbeitgeber bezahlt werden. Auch soll die Anzahl solcher kurzzeitigen Abwesenheiten pro Jahr nicht begrenzt werden.

#### Längerer Betreuungsurlaub

Weiter will der Bundesrat die Betreuungsarbeit besser anerkennen. Dazu soll das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung ergänzt werden. Es sieht bereits heute Betreuungsgutschriften vor, wenn eine Person mit Anspruch auf mindestens eine mittlere Hilflosigkeit betreut wird. Künftig sollen Betreuungsgutschriften auch für jene Personen gewährt werden, die Verwandte mit leichter Hilflosigkeit betreuen oder pflegen. Zudem soll geprüft werden, den Anspruch auch auf Konkubinatspaare auszuweiten.

Neben den gesetzlichen Massnahmen sollen auch Entlastungsangebote ausgebaut werden, wie etwa die Unterstützung der pflegenden Angehörigen durch Freiwillige oder das Bereitstellen von Ferienbetten in Alters- und Pflegeheimen.

Informationen zu den geplanten Aktivitäten des Bundes:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitspolitik/foerderprogramme-der-fachkraefteinitiative-plus/foerderprogramme-entlastung-angehoerige.html>

### 2. Position CURAVIVA Schweiz

CURAVIVA Schweiz vertritt die konsequente Ausrichtung der Leistungen am individuellen Bedarf. *Die Betreuung passt sich den Menschen an und nicht die Menschen passen sich dem vorhandenen Betreuungsangebot an. Damit steht auch die individuelle Lebensqualität im Zentrum<sup>1</sup>.* Dazu gehört auch die Betreuung durch Angehörige, wenn dies dem Bedürfnis entspricht.

Damit die Betreuung und Pflege durch Angehörige realisiert werden kann, sind Entlastungsangebote wichtig und sinnvoll. CURAVIVA Schweiz unterstützt das Förderprogramm «Entlastungsangebote» des Bundes, das einen Ausbau vorsieht.

- Das Bereitstellen von Plätzen für Kurzaufenthalter in Alters- und Pflegeheimen aber auch in weiteren geeigneten Strukturen ist sehr zu begrüßen. So beispielsweise auch in Institutionen für Menschen mit Behinderungen). Diese Strukturen müssen auch nachhaltig finanziert sein.

<sup>1</sup> Übergeordnete Aspekte zur Sozialraumorientierung Stand Mai 2017

Damit diese auch eine Entlastung darstellen, müssen genügend Angebote vorhanden sein. Zudem sollen sie auch zeitlich nicht zu stark limitiert werden. (Es gibt Beispiele, wo eine entsprechende Finanzierung eingerichtet ist, z.B. in den Kantonen Tessin oder Fribourg)

- Dadurch, dass Angehörige mehr Pflege- und Betreuungsarbeit übernehmen (können), verlagert sich ein Teil der Pflege, der heute von Professionellen geleistet wird, zu den Angehörigen. Wenn diese deshalb bei ihrer Arbeit fehlen und eine Freistellung vom Arbeitgeber finanziert werden muss, bedeutet dies eine Verlagerung von KVG finanzierten Leistungen zu den Arbeitgebern. Dieses Finanzierungsmodell ist klar abzulehnen.
- Wenn die berufstätigen Angehörigen nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügen, ist damit zu rechnen, dass die Qualität der Pflegeleistung geringer ist.
- Die Verlagerung von Pflege- und Betreuungsleistungen müssen ausgewogen auf alle Beteiligten verteilt werden. Eine kurzfristige Abwesenheit stellt die Arbeitgeber vor grössere organisatorische Herausforderungen. Somit soll diese nur in einem zeitlich begrenzten Umfang ermöglicht werden.
- Es soll kein Druck auf die Angehörigen ausgeübt werden, kranke Angehörige selber pflegen zu müssen. Die Pflege durch Angehörige soll nur dann erfolgen, wenn sie dem Interesse der pflegebedürftigen Person entspricht und die Angehörigen über die zeitlichen und fachlichen Ressourcen verfügen.
- Die Betreuung durch Angehörige von kranken Kindern unterscheidet sich von der Langzeitpflege und Betreuung von Menschen mit chronischen Krankheiten oder mit Behinderungen. Das generiert unterschiedliche Herausforderungen und Bedürfnisse, denen Rechnung getragen werden muss.
- Wichtig ist, dass mit den Unterstützungsangeboten keine Fehlanreize geschaffen werden. Es ist sicherzustellen, dass auch bei Entlastungsangeboten faire Bedingungen eingehalten werden. Z.B. bei den Arbeitsbedingungen von Pendelmigranten und –migrantinnen.
- Bei allfälligen gesetzlichen Änderungen soll die Vielfältigkeit der Familienstrukturen berücksichtigt werden. So sollen auch Mitglieder aus Patchwork Familien und Konkubinatspartner von Entlastungsangeboten profitieren können.

Bern, 11.10.2017/wm